

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung eines Entnahmebauwerks an der Aitnach für die Beregnung des Holznasslagerplatzes auf dem Flurstück Fl.Nr. 1037, Gemarkung Kirchaitnach, Gemeinde Kollnburg;
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 UVPG)**

BEKANNTMACHUNG

Die Bayerischen Staatsforsten AÖR beantragen die wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus der Aitnach für die Holzberegnung auf dem neu geplanten Holznasslagerplatz auf der Fl.Nr. 1037, Gemarkung Kirchaitnach, Gemeinde Kollnburg.

Folgende Baumaßnahmen sollten zusätzlich durchgeführt werden:

- Errichtung einer Entnahmestelle an der Aitnach, umgeben mit einer Filterschicht aus Granitschotter im Uferbereich
- Errichtung einer Überleitung für maximal 10 l/s durch eine Tauchpumpe in das Auffangbecken über eine Rohrleitung DN 150 (L= ~ 50 m)
- Errichtung von Entnahmeschächten und einem Bewässerungsbecken
- Aufstellen eines Technikcontainers (3 x 6 m)
- Errichtung eines wasserundurchlässigen begrünten Fangdammes mit angeschlossenem Auffangbecken (Maße: B x L x H = 8 x 21 x 2 m)
- Verbreiterung der Zufahrt
- Errichtung geschotterter Betriebswege und Lagerflächen
- Verlegung von Zu- und Ablaufleitungen für die Kreislaufführung des Betriebswassers

Die Errichtung des Entnahmebauwerks, als wesentliche Veränderung des Aitnachufers, stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar und ist gemäß § 68 WHG gestattungspflichtig. Die Bayerischen Staatsforsten AÖR haben beim Landratsamt Regen die wasserrechtliche Gestattung für den Gewässerausbau beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer Nr. 13.18.1 und Anlage 3 UVPG ist für die Errichtung des Entnahmebauwerks am Ufer der Aitnach eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Ausleitung der Wassermenge erfolgt mit minimalem Eingriff in die Aitnach. So wird kein Entnahmebauwerk im Bach eingebaut und damit auch kein künstlicher Staubeereich geschaffen. Die Entnahme erfolgt mittels eines Entnahmeschachtes im Staubeereich der Wehranlage der Wasserkraftanlage Brandmühle. Die Wasserentnahme ist grundsätzlich ohne wesentlichen Aufstau des Fließgewässers zu bewerkstelligen. Die vorliegende Planung sieht vor, nahezu das gesamte Beregnungswasser wieder im Auffangbecken zu sammeln und in einem Kreislaufsystem wieder zu nutzen. Verloren gehendes Beregnungswasser kann aus Sicht des amtlichen Sachverständigen ausreichend auf der Nassholzlagerfläche versickern. Da das aufgebrachte Beregnungswasser aufgrund von hohen organischen Belastungen (Huminstoffe aus der Baumrinde etc.) nicht mehr geradewegs in den Vorfluter zurückgeführt werden darf, ist eine dauernde nachteilige Beeinträchtigung der Aitnach nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Regen, 28.03.2019
LANDRATSAMT

gez.
K r a u s
Regierungsdirektor